

**18. Wahlperiode**

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Thomas Seerig (FDP)**

vom 05. Mai 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. Mai 2021)

zum Thema:

**Mietzuschuss im sozialen Wohnungsbau**

und **Antwort** vom 21. Mai 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Mai 2021)

Senatsverwaltung für  
Stadtentwicklung und Wohnen

Herrn Abgeordneten Thomas Seerig (FDP)  
über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin  
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27530  
vom 5. Mai 2021  
über Mietzuschuss im sozialen Wohnungsbau

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Laut Jahresbericht des Berliner Rechnungshofes 2021 (Band 1) stehen die Bestimmungen zu den Mietzuschüssen im sozialen Wohnungsbau des Berliner Wohnraumgesetzes (WoG Bln) in direkter Konkurrenz zum Wohngeldanspruch des bundesrechtlichen Wohngeldgesetzes (WoGG), wodurch in Konsequenz die Landesförderung auf das bundesrechtlich gewährte Wohngeld angerechnet wird, was zu geringeren Wohngelderstattungen für das Land führt.

Frage 1:  
Ist diese Darstellung des Rechnungshofes zutreffend?

Frage 2:  
Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu Frage 1 und Frage 2:

Es ist zutreffend, dass es eine Wechselwirkung zwischen Wohngeld und dem sozialen Mietzuschuss gibt. Bei der Bearbeitung von Wohngeldanträgen müssen gemäß § 11 Wohngeldgesetz (WoGG) anderwärtige Unterstützungsleistungen (z.B. Mietzuschuss) in Anrechnung gebracht werden und andersrum beim Mietzuschuss auch (z.B. Wohngeld).

Frage 3:  
Wenn ja, aus welchen Gründen hält der Senat trotzdem an der momentanen parallelen Regelung fest?

Frage 5:  
Welche Vorteile ergeben sich für die Wohngeldempfänger aus dieser Praxis der gegenseitigen Anrechnung?

Antwort zu Frage 3 und Frage 5:

Jede wohnungspolitische Maßnahme des Landes Berlin, die zu einer Reduzierung der Mietbelastung von Haushalten führt, senkt den potenziellen Anspruch der Haushalte auf das Wohngeld insgesamt. Trotzdem kann es rein rechnerisch und auch tatsächlich trotz der bundesgesetzlich geforderten Anrechnung des sozialen Mietzuschusses auf den Wohngeldanspruch zu einer insgesamt höheren finanziellen Unterstützung der Haushalte kommen. Zudem gibt es auch viele Haushalte, die kein Wohngeld erhalten und trotzdem die Voraussetzungen für den sozialen Mietzuschuss erfüllen.

Frage 4:

Welche Vorteile ergeben sich durch die parallele Gesetzgebung für das Land Berlin und welche für den Bund?

Antwort zu Frage 4:

Die beiden Gesetzesregelungen (Wohngeld und sozialer Mietzuschuss) haben beide unterstützende Funktionen für Haushalte, die ohne diese Unterstützung in Gefahr laufen könnten, die Miete für ihren aktuell genutzten Wohnraum nicht mehr aufbringen zu können. Der Zweck des Berliner Mietzuschusses ist die Sicherung tragbarer Mieten im Bestand öffentlich geförderter Wohnungen (Erster Förderweg). Durch den Mietzuschuss soll sichergestellt werden, dass Mieterhaushalte, deren Wohnflächen bestimmte Angemessenheitsgrenzen nicht überschreiten, höchstens 30 % ihres Haushaltseinkommens für die Wohnraumversorgung aufwenden müssen. Das Wohngeld dient gemäß § 3 WoGG der wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens und wird in der Regel als Zuschuss zur Miete gewährt. Es gibt eine gewisse Schnittmenge an förderberechtigten Haushalten, die von beiden gesetzlichen Regelungen profitieren können. Falls Haushalte aus dieser Schnittmenge nur den sozialen Mietzuschuss in Anspruch nehmen, mindert dies unter Umständen die Gesamtausgaben des Landes Berlin für das Wohngeld. Da das Wohngeld hälftig vom Bund und hälftig vom jeweiligen Bundesland finanziert wird, kann es dann zu einer geringeren Rückzahlung des Bundes an das Land kommen; der Bund würde entsprechend einsparen. Den Haushalten steht es frei, entweder nur Wohngeld oder nur sozialen Mietzuschuss oder beides zu beantragen.

Frage 6:

Von den im Haushalt dafür zwischen 2016 und 2019 eingestellten 142,1 Millionen Euro wurden lediglich 14,6 Millionen Euro ausgegeben. Welche Gründe liegen für die geringe Beanspruchung vor?

Antwort zu Frage 6:

Die in den Haushalten veranschlagten und eingestellten Kosten sollten sämtliche mögliche Aufwendungen für den sozialen Mietzuschuss abdecken. Teils waren die ersten Schätzungen hinsichtlich der Zielgruppe des sozialen Mietzuschusses wegen fehlender valider Daten zu hoch ausgefallen, teils hat sich trotz intensiver Bemühungen nur ein nicht genau bestimmbarer Kreis an Berechtigten entschlossen, einen entsprechenden Antrag zu stellen; die einzelnen Gründe für eine Nichtinanspruchnahme des sozialen Mietzuschusses sind nicht bekannt.

Frage 7:

Welche Nutzung ist für die übrigen 127,5 Millionen Euro geplant, zum Beispiel um auf geeigneterem Wege bezahlbaren Wohnraum zu schaffen?

Antwort zu Frage 7:  
Mittel, die für spezielle Haushaltsansätze vorgesehen sind, aber nicht ausgegeben wurden,  
bleiben im Haushalt und werden eingespart.

Berlin, den 21.5.21

In Vertretung

Christoph

.....  
Senatsverwaltung für  
Stadtentwicklung und Wohnen